



## Allgemeine Informationen zur Standortabfrage zur Versickerungsfähigkeit oberflächennaher Gesteine

### Gesetzliche Grundlage:

Die ordnungsgemäße Beseitigung des Niederschlagswassers obliegt anstelle der Gemeinde den jeweiligen Grundstückseigentümern, soweit nicht die Gemeinde den Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung vorschreibt oder ein gesammeltes Fortleiten erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten. (§ 79b Abs. 1 Wassergesetz Sachsen-Anhalt). Den Trägern der öffentlichen Verkehrsanlagen obliegt die Entwässerung ihrer Anlagen (§ 79b Abs. 2 WG LSA).

Das anfallende Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

### Allgemeine Hinweise:

Für den Bau von Versickerungsanlagen (Rigolen, Schächte usw.) wird auf die Einhaltung des Arbeitsblattes DWA-A138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“ vom April 2005 verwiesen. Der dafür erforderliche mittlere höchste Grundwasserstand (MHGW) wäre beim Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (Willi-Brundert-Str. 6, 06132 Halle (Saale)) einzuholen. „Im Zusammenhang mit der Planung von Versickerungsanlagen reicht es nicht aus, die Versickerungsfähigkeit des unmittelbaren Baugrundes und den ausreichenden Abstand zum Mittleren Höchsten Grundwasserstand (MHGW) nachzuweisen. Es muss auch Gewissheit darüber herrschen, dass das zu versickernde Wasser tatsächlich in eine das Grundwasser ableitende Schicht gelangen kann.“

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

<https://lagb.sachsen-anhalt.de>  
[poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de](mailto:poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de)

Wird dies nicht beachtet, kann es, insbesondere bei größeren Versiegelungen, zu Vernässungen durch so genanntes Schichtenwasser kommen. Als gravierende Form kann sogar eine langfristige Anhebung des Grundwasserspiegels durch einen zu hohen Anteil an Versickerungen in Neuversiegelungsgebieten verursacht werden, so dass Grundstückseigentümer nachträglich eine Bauwerksdrainierung errichten müssen.“ (Ad-hoc-AG Niederschlagswasser unter Beteiligung des Fachbereichs 2 beim Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, des Kompetenzzentrums Umwelt beim Landesbetrieb Bau Sachsen-Anhalt und des Referats 405 beim Landesverwaltungsamt Sachsen: Rückhaltung und Behandlung von Niederschlagswasser mit offenen, die Versickerung begünstigenden, Systemen (Hinweise zur Planung und Bemessung), Fachinformation 2/2010 des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Seite 16, Internet:

[https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik\\_und\\_Verwaltung/MLU/LAU/PUBLIKATIONEN/Berichte\\_und\\_Fachinformationen/Fachinformationen/Fachinformation\\_Niederschlagswasser\\_10\\_23.pdf](https://lau.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MLU/LAU/PUBLIKATIONEN/Berichte_und_Fachinformationen/Fachinformationen/Fachinformation_Niederschlagswasser_10_23.pdf)

### **Fachliche Informationen zur Standortabfrage:**

#### **Was wird bei der Standortabfrage dargestellt?**

Mit der Standortabfrage werden Untergrundkriterien geprüft, welche für die erste Einschätzung des Untergrundes hinsichtlich einer Versickerung des Niederschlagswassers wichtig sind. Daher ersetzt diese Auskunft nicht die Untersuchung durch ein erfahrenes Ingenieurbüro, sondern bietet lediglich eine erste Einschätzung, welche Untergrundbedingungen am Standort aus geologischer Sicht bestehen können.

Bei der Standortabfrage werden folgende Themen einbezogen:

- Zu erwartender Grundwasserstand unter Gelände (Vernässung),
- Wasserschutzgebiete (Trinkwasserschutzgebiete, Heilquellenschutzgebiete),
- Überschwemmungsgebiete,
- Altbergbau,
- Subrosionsereignisse sowie subrosionsgefährdete Gebiete,
- Geologie der obersten zwei Meter.

Die dargestellten Informationen beziehen sich bei der Geologie auf die obersten zwei Meter und für die wasserlöslichen/verkarstungsfähigen Gesteine auf eine Tiefe bis 200 m. Das Daten- und Kartenmaterial basiert auf dem jeweils aktuellen Bearbeitungs- und Kenntnisstand der Landeseinrichtungen für das Gebiet von Sachsen-Anhalt und wird fortlaufend ergänzt und aktualisiert. Das Daten- und Kartenmaterial ist durch geologische, bergbauliche, schutzgebietsbezogene u. ä. Erkundungen nicht flächendeckend, vollständig und abschließend.

### **Wie wird das Auskunftssystem benutzt?**

Unter der Rubrik „Themen“ sind die Felder „Versickerungsfähigkeit“ und „Standortabfrage“ zu aktivieren. Der zu betrachtende Standort wird über die Suche oder über den Klick auf den Standort in der Karte ausgewählt. Das ausgewählte Grundstück wird in der Kartenansicht farblich markiert. Im Hintergrund der Standortabfrage werden die o. g. Themen überprüft. Das Ergebnis der Standortabfrage wird als pdf exportiert.

### **Besonderheiten beim Nachweis von Löss:**

Für Lössböden gibt das LAGB folgenden allgemeinen Hinweis: Löss nimmt aufgrund seiner hohen Porosität leicht Wasser auf. Mit steigender Wasseraufnahme kommt es zu Konsistenzveränderungen bis hin zur Verflüssigung, was zu Setzungen an Bauwerken (Rissbildungen) führen kann. Für Versickerungsanlagen gilt: Durch das Versickern von Oberflächen - bzw. Traufenwasser im Bereich von baulichen Anlagen können somit Schäden verursacht werden. Untergrundversickerungen von Wasser sollten deshalb in Gebieten mit Lössverbreitung grundsätzlich nicht in Nähe baulicher Anlagen vorgenommen werden. Bei vorgesehenen Wasserversickerungen sollte die Wasseraufnahmefähigkeit des Untergrundes im Rahmen der Baugrunduntersuchung überprüft werden.

### **Besonderheiten beim Auftreten von Erdfällen und wasserlöslichen / verkarstungs-fähigen Gesteinen:**

Beim Auftreten von Erdfällen und wasserlöslichen/verkarstungsfähigen Gesteinen liefert das Portal keine Interpretation, ob das geplante Vorhaben beeinträchtigt ist. Deshalb empfiehlt das LAGB dem Vorhabenträger in diesen Fällen grundsätzlich, in eigener Verantwortung einen externen, orts- und sachkundigen Fachgutachter zur Frage der Durchführbarkeit des Vorhabens zu konsultieren.

### **Besonderheiten zur Auskunft Bergbau:**

Das LAGB kann nur Auskunft zur Lage von Abbauen geben, welche in bergbaulichen Unterlagen dokumentiert sind. Das LAGB empfiehlt bei Lage des Vorhabens über Abbauen, in eigener Verantwortung einen externen, orts- und sachkundigen Fachgutachter zur Frage des Einflusses auf das Vorhaben zu konsultieren. Unterirdische Abbaue die nicht dokumentiert wurden (Steine- und Erdenabbaue, historische Grubengebäude und Bergbaubereiche), sind örtlich möglich. Bei Verdacht auf solche Abbaue ist zusätzlich das LAGB zu kontaktieren.

### **Haftungsausschluss:**

Diese Abfrage ist ein Service des Staatlichen Geologischen Dienstes beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB). Das LAGB stellt die Informationen mit der zur Erfüllung seiner öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt nach bestem Wissen zusammen und zur

Einsichtnahme bereit. Weder haftet das LAGB noch übernimmt es sonstige Gewähr für die Aktualität, Richtigkeit, Vollständigkeit und Qualität der bereitgestellten Informationen.

Die Haftung für Schäden materieller oder ideeller Art, die durch die Nutzung respektive Weiterverwendung der dargebotenen Informationen, durch deren Nichtnutzung oder durch die Nutzung fehlerhafter oder unvollständiger Informationen verursacht werden, ist grundsätzlich ausgeschlossen, sofern auf Seiten des LAGB kein Fall des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit nachweislich gegeben ist oder der Schaden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrührt.